

Vorlage der Bundesregierung.

Bundesverfassungsgesetz

vom 1925, B. G. Bl. Nr.

womit das Bundesverfassungsgesetz vom 3. März 1922, B. G. Bl. Nr. 124, über die Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund und den Ländern (Gemeinden) (Finanz-Verfassungsgesetz) abgeändert wird (dritte Finanz-Verfassungsnovelle).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I. Das Bundesverfassungsgesetz vom 3. März 1922, B. G. Bl. Nr. 124, über die Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund und den Ländern (Gemeinden) (Finanz-Verfassungsgesetz) wird in nachstehenden Bestimmungen abgeändert, beziehungsweise ergänzt:

I. An Stelle des ersten Satzes des § 7, Absatz 3, des Finanz-Verfassungsgesetzes treten folgende Bestimmungen:

„Die Landesgesetzgebung setzt fest, welche Gemeindeabgaben durch Beschluß der Gemeindevertretung ausgeschrieben werden können; ein solches Landesgesetz hat Grundsätze für die Einhebung solcher Gemeindeabgaben, insbesondere auch ihr zulässiges Höchstmaß zu bestimmen. Landesgesetze, die eine von diesen Bestimmungen abweichende Regelung getroffen haben, sowie die auf Grund solcher Landesgesetze ergangenen Beschlüsse der Gemeindevertretungen bleiben, sofern sie nicht schon vorher außer Kraft gesetzt wurden, bis 31. Dezember 1925 in Kraft.“

II. In § 7 wird nach Absatz 6 ein neuer Absatz 7 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„1. Die Bestimmungen der Absätze 5 und 6 finden auf nach Wirksamkeitsbeginn dieses Verfassungsgesetzes bis zum 30. Juni 1930 gefasste Gesetzesbeschlüsse mit folgenden Abweichungen Anwendung:

Falls die Bundesregierung gegen einen Gesetzesbeschluß eines Landtages über Landes- (Gemeinde-)abgaben Einwendungen vorzubringen hat, die die Erhebung eines Einspruches begründen können, ist sie verpflichtet, diese Einwendungen

innerhalb von drei Wochen nach Einlangen des Gesetzesbeschlusses beim zuständigen Bundesministerium für Finanzen dem Landeshauptmann in bestimmter Form und unter Angabe der zur Vermeidung eines Einspruches erforderlichen Änderungen bekanntzugeben. Wenn den Einwendungen der Bundesregierung nicht innerhalb sechs Wochen nach Einlangen des Gesetzesbeschlusses beim zuständigen Bundesministerium für Finanzen entgegengehalten worden ist, kann die Bundesregierung gegen den Gesetzesbeschluß Einspruch erheben. In diesem Fall kann der im Artikel 98, Absatz 2, des Bundesverfassungsgesetzes vorgesehene Wiederholungsbeschluß nicht gefaßt werden und darf der Gesetzesbeschluß, gegen den Einspruch erhoben wurde, nicht kundgemacht werden. Die Erhebung eines Einspruches aus anderen als den dem Landeshauptmann bereits mitgeteilten Gründen ist unzulässig.

2. Die Bestimmung des Punktes 1 findet keine Anwendung, wenn es sich im Landesabgaben vom Gebäudebesitz oder Wohnungsaufwand oder um Abgaben handelt, für die das Bundesgesetz vom 1925, B. G. Bl. Nr., eine Höchstgrenze bestimmt, und im zweiten Fall der Einspruch sich lediglich auf das innerhalb dieser Höchstgrenze durch den Landesgesetzesbeschluß festgelegte Ausmaß bezieht. In diesen Fällen sind die Absätze 5 und 6 unverändert anzuwenden.“

III. Die Absätze 7 bis 10 des § 7 erhalten die Bezeichnung 8 bis 11.

Artikel II. Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Begründung.

I. Das Finanz-Verfassungsgesetz regelt gegenwärtig in § 7, Absatz 5 und 6, das Verfahren über die Behandlung von Gesetzesbeschlüssen der Landtage über Landes- oder Gemeindeabgaben. Danach steht der Bundesregierung das Recht zu, gegen solche Gesetzesbeschlüsse innerhalb einer achtwöchigen Frist Einspruch zu erheben. Wiederholt der Landtag in einem solchen Fall mit qualifizierter Mehrheit seinen Beschluß, so entscheiden darüber, ob der Einspruch aufrecht zu bleiben hat, Nationalrat und Bundesrat in der Regel durch einen ständigen 26gliedrigen Ausschuß (Absatz 5). Für Gesetzesbeschlüsse, durch welche Landesabgaben vom Gebäudebesitz oder Wohnungsaufwand erhöht werden sollen, gilt nach Absatz 6 eine besondere Regelung: Insofern derartige Gesetzesbeschlüsse gewissen im Absatz 6 angeführten Bedingungen

entsprechen, entfällt im Falle der Fassung eines Beharrungsbeschlusses die Möglichkeit der Anrufung eines parlamentarischen Ausschusses, so daß der Gesetzesbeschluß trotz eines Einspruches der Bundesregierung kundgemacht werden kann; über Einsprüche gegen derartige Gesetzesbeschlüsse, die den angeführten Bedingungen nicht entsprechen, entscheidet aber, falls ein Beharrungsbeschluß gefaßt worden ist, nicht der ständige 26gliedrige Ausschuß, sondern ein von Fall zu Fall eingesetzter, vom Nationalrat und Bundesrat gewählter 10gliedriger Ausschuß. Sowohl der 26gliedrige als auch der 10gliedrige Ausschuß haben also über nach Einspruch der Bundesregierung gefaßte Beharrungsbeschlüsse die letzte Entscheidung zu fällen. Es ist somit möglich, daß trotz eines wegen Verletzung von Bundesinteressen erhobenen Einspruches der Bundesregierung Gesetzesbeschlüsse der Landtage über Landes- oder Gemeindeabgaben in Wirksamkeit treten können. Dieser Rechtszustand erscheint gerade im gegenwärtigen Zeitpunkt, in dem auf die Wahrung einer einheitlichen Abgabepolitik im Bundesgebiet besonderes Gewicht gelegt werden muß, wenig befriedigend.

Es soll daher durch die in dieser Regierungsvorlage in Artikel I unter Punkt II vorgeschlagene Ergänzung des Finanz-Verfassungsgesetzes für einen Zeitraum von fünf Jahren, das Recht der Landtage im Falle der Erhebung von Einsprüchen der Bundesregierung gegen Gesetzesbeschlüsse über Landes- (Gemeinde)abgaben, Beharrungsbeschlüsse zu fassen, aufgehoben werden. Dadurch entfällt in diesen Fällen die Möglichkeit einer Anrufung des parlamentarischen Ausschusses und auch die Möglichkeit einer Kundmachung der Gesetzesbeschlüsse trotz des Einspruches der Bundesregierung, die somit in der Lage ist, durch ihren Einspruch das Wirksamwerden derartiger Gesetzesbeschlüsse endgültig zu verhindern (Vetorecht). Dieses Recht soll der Bundesregierung aber nicht ausnahmslos und nur unter gewissen formellen Voraussetzungen zugestanden werden. Ausnahmen werden zugunsten jener Gesetzesbeschlüsse gemacht, durch die Landesabgaben vom Gebäudebesitz oder Wohnungsaufwand oder Landes- oder Gemeindeabgaben geregelt werden, hinsichtlich welcher der Entwurf eines Abgabeneinheitlichungsgesetzes ein Höchstausmaß festsetzt, wenn sich der Einspruch der Bundesregierung nur auf das innerhalb dieser Höchstgrenzen durch den Gesetzesbeschluß festgesetzte Ausmaß richtet. In solchen Fällen soll es beim bisherigen Verfahren, also bei der Möglichkeit eines Beharrungsbeschlusses und der Entscheidung durch einen parlamentarischen Ausschuß verbleiben. Die formalen Voraussetzungen für das der Bundesregierung einzuräumende Vetorecht sind die folgenden: Die Bundesregierung muß, falls sie gegen einen Gesetzesbeschluß über Landes- oder Gemeindeabgaben Einspruch zu erheben beabsichtigt, dies dem Landeshauptmann innerhalb einer dreiwöchigen Frist nach Vorlage des Gesetzesbeschlusses unter Angabe der zur Vermeidung eines Einspruches erforderlichen Abänderungen am Gesetzesbeschluß bekanntgeben. Wenn die vorgeschlagenen Abänderungen nicht durch den Landtag innerhalb einer sechswöchigen Frist vom Zeitpunkt der Vorlage des Gesetzesbeschlusses vorgenommen werden, so kann die Bundesregierung, aber nur aus den dem Landeshauptmann bereits bekanntgegebenen Gründen, gegen den Gesetzesbeschluß mit Wirkung eines absoluten Vetos Einspruch erheben. Die Einhaltung dieser formalen Voraussetzungen soll den Landtagen die Möglichkeit bieten, noch innerhalb der achtwöchigen Einspruchsfrist den Bedenken der Bundesregierung Rechnung zu tragen und somit das Inkrafttreten der entsprechend abgeänderten Gesetzesbeschlüsse dieser Art beschleunigen.

II. Nach § 7, Absatz 3, des Finanz-Verfassungsgesetzes steht der Landesgesetzgebung die Regelung zu, inwiefern Gemeindeabgaben durch Beschluß der Gemeindevertretung ausgeschrieben werden können. Von dieser Ermächtigung wurde zum Teil in einer Form Gebrauch gemacht, welche mit den Geboten einer einheitlichen Abgabepolitik nur schwer vereinbar ist. Es wurden nämlich in einzelnen Ländern Abgabenermächtigungs Gesetze erlassen, durch welche die Gemeinden entweder ganz allgemein zur Einhebung von Gemeindeabgaben oder zwar nur zur Einhebung bestimmter Gemeindeabgaben, aber ohne Ausführung eines Höchstausmaßes und sonstiger Grundsätze für die Einhebung ermächtigt wurden. Es sind dies die Gesetze vom 12. Juni 1922, L. G. Bl. Nr. 4 aus 1923 für die Tiroler Gemeinden mit Ausnahme von Innsbruck, vom 14. Jänner 1922, L. G. Bl. Nr. 5 aus 1923 für Innsbruck, vom 23. Februar 1923, L. G. Bl. Nr. 30 für die Vorarlberger Gemeinden, vom 13. Dezember 1923, L. G. Bl. Nr. 4 aus 1924, und vom 25. November 1924, L. G. Bl. Nr. 5 aus 1925 für Linz, und vom 13. Dezember 1923, L. G. Bl. Nr. 5 aus 1924 für Steyr. Durch die nunmehr in Artikel I unter Punkt I vorgeschlagene Abänderung soll die Landesgesetzgebung genötigt werden, in jenen Fällen, in welchen sie die Gemeinden zur Einhebung von Abgaben durch Beschluß der Gemeindevertretung, allenfalls mit Genehmigung der Landesregierung, ermächtigt, die Grundsätze für die Einhebung solcher Abgaben und insbesondere auch ihr zulässiges Höchstausmaß zu bestimmen. Die oben angeführten Landesgesetze, welche diesen Bestimmungen widersprechen und die auf Grund dieser Landesgesetze gefaßten Gemeinderatsbeschlüsse sollen spätestens mit 31. Dezember 1925 außer Kraft treten.